



An die Prüfbehörde Energiepreisbremsen

Erklärung zum Übergang des Anspruchs auf Rückforderung überzahlter Entlastungen nach dem Strompreisbremsegesetz (StromPBG) und/oder dem Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz (EWPBG) gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Rückforderung überzahlter Entlastungen nach dem Strompreisbremsegesetz und dem Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz sowie zum Übergang von Rückforderungsansprüchen auf den Bund (Preisbremsen-Entlastungsrückforderungsverordnung – PBRüV)

Ich/wir,

Name/Firma

Straße, Nr.

PLZ Ort

Ansprechpartner

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

[Energieversorgungsunternehmen]

erklären gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Prüfbehörde Energiepreisbremsen, bezüglich meines/unseres Anspruchs **auf Rückforderung überzahlter Entlastungen nach dem StromPBG und/oder dem EWPBG gegen**

Name/Firma

Straße, Nr.

PLZ Ort

Ansprechpartner

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

[Letztverbraucher/Kunde und Schuldner]

in Höhe von

der Entlastungsforderung von €

zzgl. eines ggf. hiermit verbundenen Schadensersatzanspruchs wegen Verzugs von €,

mithin insgesamt €,



nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 PBRüV wahrheitsgemäß, dass

wegen des Rückforderungsanspruchs nicht Klage erhoben und nicht der Erlass eines Mahnbescheids beantragt worden ist,

der Rückforderungsanspruch nicht mit Rechten Dritter belastet ist,

ich/wir mit Blick auf den Rückforderungsanspruch verfügungsbefugt bin/sind und

mit Blick auf den Rückforderungsanspruch noch nicht mit dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Erstattungsansprüche oder Vorauszahlungsansprüche nach § 20 oder § 22a StromPBG endabgerechnet oder mit dem Beauftragten hinsichtlich der Erstattungsansprüche oder Vorauszahlungsansprüche nach § 31 oder § 32 EWPBG nach § 34 Absatz 1 oder Absatz 3 EWPBG endabgerechnet worden ist.

Ich/wir beantrage(n) die Bestätigung des Anspruchsübergangs nach § 6 Abs. 2 PBRüV durch den Bund, vertreten durch die Prüfbehörde, an die o.g. E-Mail-Adresse.

Dieser Erklärung sind Kopien folgender Dokumente beigefügt:

- die bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 erfolgte Aufforderung gegenüber dem Letztverbraucher oder dem Kunden zur Rückzahlung der überzahlten Entlastungen (in Textform);
- die erste Mahnung bis spätestens zum Ablauf des 30. September 2024 einschließlich Hinweis auf die Möglichkeit eines Forderungsübergangs (in Textform);
- die zweite Mahnung bis spätestens zum Ablauf des 30. November 2024 einschließlich Hinweis auf die Möglichkeit eines Forderungsübergangs (in Textform);

Soweit ein Schadensersatzanspruch wegen Verzugs mit Gegenstand der Abtretung ist, ist dieser dem Grunde und der Höhe nach für Dritte nachvollziehbar in einer von dem Energieversorgungsunternehmen zu erstellenden, separaten Anlage aufzugliedern.

Das Energieversorgungsunternehmen sichert die originalgetreue Erstellung der Kopien zu. Ihm ist bekannt, dass eine Bestätigung des Anspruchsübergangs durch den Bund, vertreten durch die Prüfbehörde, nur bei fristgerechter (Eingang bis zum 28.02.2025) und vollständiger Übermittlung der Erklärung unter Vorlage der Kopien dieser Dokumente möglich ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage Aufgliederung Schadensersatzanspruch wegen Verzugs (sofern relevant)